

Gesellschaftsvertrag

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

unter der Firma

Stadtwerke Emsdetten GmbH

**in der vom Aufsichtsrat am 16.02.2021 empfohlenen
und am 20.04.2021 beschlossenen Fassung**

§ 1

Rechtsform und Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma:

Stadtwerke Emsdetten GmbH

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Emsdetten.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, die Gewinnung, der Bezug und Verkauf, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und dazugehörige ähnliche Geschäfte sowie der Betrieb von Hallen- und Freibädern sowie Parkhäusern auf dem Gebiet der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben der Ver- und Entsorgung sowie Dienstleistungen, insbesondere ihr von der Stadt Emsdetten übertragene Aufgaben wahrnehmen.
2. Die Gesellschaft soll sich dabei - unter Beachtung der ihr obliegenden Wirtschaftlichkeitsgrundsätze und ihm Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten - auch um Maßnahmen der rationellen Energie- und Wasserverwendung und Einsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien bemühen und die Kunden zur rationellen Verwendung von Energie und Wasser beraten.
3. Die Gesellschaft ist unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck erreicht und gefördert werden kann. Dazu gehören insbesondere Dienstleistungen im Bereich des Mess- und Zählerwesens sowie zur Bereitstellung und zum laufenden Betrieb von Energieversorgungsanlagen gegenüber den Kunden.

Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen

beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich nach § 4 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung NW bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hinzuweisen. Öffentliche Bekanntmachungen werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Emsdetten.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.857.272,87 € (in Worten viermillionenachthundert- undsiebenundfünzigtausendzweihundertzweiundsiebzig Euro).

Das Stammkapital wird von der Stadt Emsdetten übernommen.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Die Übertragung von Geschäftsanteilen auf die Stadt Emsdetten ist jederzeit ohne Genehmigung möglich.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser wird vom Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
2. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Gesetze, insbesondere der Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden gemäß der §§ 107 ff. GO NRW.

§ 9

Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. 11 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Emsdetten nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt und entsandt, sowie dem Bürgermeister der Stadt Emsdetten, der im Verhinderungsfall durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten wird. Die Zahl der vom Rat der Stadt Emsdetten in den Aufsichtsrat entsandten sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen. Der Rat kann den von der Stadt Emsdetten bestellten oder auf Vorschlag der Stadt Emsdetten gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

Ferner gehört dem Aufsichtsrat ein nach den Bestimmungen des § 108a GO NRW gewählter Vertreter der Arbeitnehmer der Gesellschaft an. Für den Vertreter der Arbeitnehmer wird nach § 108a GO NRW ein Stellvertreter gewählt.

3. Der Rat der Stadt Emsdetten kann für jedes von ihm bestellte Mitglied einen Vertreter bestimmen, der im Verhinderungsfalle das gewählte Mitglied vertritt. Für seine Rechte und Pflichten gelten die Bestimmungen für die gewählten Mitglieder entsprechend.
4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet:
 - a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes, die jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen kann;
 - b) mit dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Rat der Stadt Emsdetten;
 - c) durch jederzeit möglichen Widerruf der Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes durch den Rat der Stadt Emsdetten. Dieser Beschluss bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

In allen diesen Fällen entsendet der Rat der Stadt Emsdetten für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrates einen Nachfolger.

5. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter für die durch § 9 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Amtsdauer.
2. Der Vorsitzende (im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter) beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende (im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter) bestimmt den Sitzungsort.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder

ein Stellvertreter, an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen. Aufsichtsratssitzungen sollen grundsätzlich in Präsenzform durchgeführt werden. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Entscheidung, ob die Aufsichtsratssitzungen in besonderen Fällen als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. In der Ladung zur Aufsichtsratssitzung ist darauf hinzuweisen, wie die Aufsichtsratssitzung durchgeführt wird. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der teilnehmenden Ratsmitglieder die Zahl der teilnehmenden sachkundigen Bürger übersteigt. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung zu dieser Sitzung ist mit Zustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis zu versehen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärungen, per Telefax, durch Videokonferenz oder via E-Mail gefasst werden.
6. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter) Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärung, per Telefax, durch Videokonferenz oder via E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter) unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Emsdetten GmbH" abgegeben.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er wählt den Abschlussprüfer.
2. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - 1) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge;

- 2) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie der allgemeinen Benutzungsentgelte und der allgemeinen Bedingungen für den Bäderbetrieb;
 - 3) Festsetzung der Öffnungszeiten der Bäder;
 - 4) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für den Betrieb der Bäder;
 - 5) Übernahme neuer Aufgaben;
 - 6) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen;
 - 7) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und Abschluss von Unternehmensverträgen;
 - 8) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
 - 9) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;
 - 10) Aufnahme von kurzfristigen Liquiditätsdarlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;
 - 11) Schenkungen, Hingabe von Arbeitgeber-Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates beizulegender Betrag überschritten wird.
3. Für die folgenden Angelegenheiten ist vor der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung eines Beteiligungsunternehmens die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:
- 1) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
 - 2) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft.
 - 3) Die Übernahme neuer Aufgaben im Sinne des § 3.
 - 4) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und Abschluss von Unternehmensverträgen.
 - 5) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

4. Soweit mit Beteiligungsunternehmen ein Beherrschungsvertrag besteht, bedarf die Geschäftsführung in den folgenden Angelegenheiten dieses Beteiligungsunternehmens der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - 1) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge;
 - 2) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ des Beteiligungsunternehmens;
 - 3) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;
 - 4) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;
 - 5) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird.
5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem der Stellvertreter des Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates selbständig handeln. Das gilt nicht für Fälle gemäß vorstehendem Abs. 2 Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7 sowie Abs. 3 Ziff. 1 bis 4. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
6. Der Aufsichtsrat ist in die Vorbereitung von strategischen Unternehmensentscheidungen im Rahmen von einmal jährlich durchzuführenden Strategiekonferenzen oder rechtzeitigen Berichten der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat einzubeziehen.
7. Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Risikobericht, der dem Aufsichtsrat vorzulegen ist. Der Aufsichtsrat beschließt über den Risikobericht.

§ 12

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch den vom Rat der Stadt Emsdetten bestimmten Vertreter wahrgenommen. Dabei ist der Vertreter an die kommunalrechtlichen Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 i.V.m § 113 Abs. 1 und 5 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen:

1. Verfügung über Geschäftsanteile (§ 6 des Gesellschaftsvertrages);
2. Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (§ 8 des Gesellschaftsvertrages);
3. Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten;
4. Zustimmung zum Wirtschaftsplan und Feststellung des Jahresabschlusses;
5. Verwendung des Ergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes;
6. Maßnahmen zur Überwachung der Geschäftsführung;
7. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
8. den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
9. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

§ 14

Wirtschaftsplan

1. Der Geschäftsführer stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrundezulegen und der Stadt Emsdetten zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

1. Der Geschäftsführer stellt innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB auf, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen. Im Lagebericht oder in Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG.
4. Im Anhang sind die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW aufzunehmen, soweit vor der Beurkundung dieses Gesellschaftervertrages abgeschlossene Anstellungsverträge dem nicht entgegenstehen.

§ 16

Abschlussprüfung, Unterrichtsrecht der Stadt

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
2. Der Stadt Emsdetten werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
3. Der Stadt Emsdetten werden die in § 118 GO NRW vorgesehenen Rechte eingeräumt.

§ 17

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzuwickeln. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Datum, Unterschrift